

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 8001
53105 Bonn

Constanze Ellrich
T + 49 211 52283- 568
F + 49 211 52283- 222
M + 49 174 9680734

constanze.ellrich@versatel.de

Düsseldorf, 21. Dezember 2016

Vorab per E-Mail: BK3-Postfach@bnetza.de

Konsultationsentwurf zur Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zuführungsleistungen (BK3c-16/110); Stellungnahme 1&1 Versatel

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 07.12.2016 wurde der Konsultationsentwurf zur Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zuführungsleistungen der Telekom Deutschland GmbH (TDG) auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme nimmt 1&1 Versatel im Folgenden gerne wahr:

1. Vorbemerkung

Die Beschlusskammer hat das Entgelt für die Terminierungsleistung (B.1) mit vorliegendem Entscheidungsentwurf von bisher 0,24 ct/Min auf 0,10 ct/Min und damit um ca. 60% abgesenkt. Dagegen hat sie das Entgelt für die Zuführungsleistung B.2, welches auf Basis einer identischen Netzleistung erbracht wird und daher in der Vergangenheit auch immer in gleicher Höhe wie das B.1-Entgelt genehmigt wurde, auf 0,23 ct/Min festgelegt und damit nahezu bei der bisher genehmigten Höhe belassen.

Hintergrund für das Auseinanderfallen beider Entgelte ist zum einen die Terminierungsempfehlung der EU-Kommission, welche hinsichtlich der Terminierungsentgelte Vorgaben bezüglich des anzuwendenden Kostenmaßstabs (pureLRIC) macht und damit – anders als der bisher angewandte Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) – den Ansatz zahlreicher Kostenanteile nicht mehr zulässt. Hinzu kommt, dass die Beschlusskammer im Rahmen der Festlegung des Terminierungsentgelts – anders als für die B.2-Entgelte – entgegen der Entscheidungspraxis der letzten Jahre die PSTN-Kosten nicht mehr als neutrale Aufwendungen i.S.v. § 32 Abs. 2 TKG anerkannt hat.

Die erhebliche Absenkung der Terminierungsentgelte halten wir insbesondere vor dem Hintergrund der symmetrischen Geltung auch für alternative Teilnehmernetzbetreiber für ausgesprochen kritisch. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang auch, weshalb sich die Absenkung bei den Mobilfunkterminierungsentgelten sehr viel moderater verhält, darüber hinaus aber auch stufenweise über drei Jahre und damit sehr viel „schonender“ erfolgt (rd. 33% ab 01.12.2016, rd. 36% ab 01.12.2017 und rd. 43% ab 01.12.2018).

2. PSTN-Kosten sind auch für die Terminierungsleistung weiterhin zu berücksichtigen

Anders als noch im Vorgängerbeschluss sieht die Beschlusskammer im vorliegenden Konsultationsentwurf von einer Anerkennung der PSTN-Kosten als neutrale Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG ab. Sie begründet dies im Wesentlichen damit, dass die PSTN-Kosten unter dem pureLRIC-Kostenmaßstab nur insoweit berücksichtigungsfähig seien, als sie „effizient“ und für die Zusammenschaltung erforderlich sind. Überdies bestehe auch keine sachliche Rechtfertigung für deren Berücksichtigung, da die Absenkung aus ihrer Sicht auch anderweitig, so bsw. durch Anhebung der Endkundenpreise (z.B. Grundentgelte) ausgeglichen werden könne und daher die bisher angenommene Gefahr einer Unterfinanzierung nicht (mehr) bestehe.

Nach Ansicht von 1&1 Versatel überzeugt diese Begründung nicht. Nach unserer Auffassung ist es vielmehr trotz einer Anwendung des pureLRIC-Kostenmaßstabes geboten, auch in der gegenständlichen Entscheidung die PSTN-Kosten wieder im Rahmen der Festlegung der Terminierungsleistung als neutrale Aufwendungen zu berücksichtigen.

Denn unabhängig davon, ob bei der nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 TKG vorgesehenen „entsprechenden“ Anwendung von § 32 Abs. 2 TKG der Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung durch den anderen Kostenmaßstab (d.h. pureLRIC) zu ersetzen ist oder nicht, kommt es im Rahmen der Prüfung einer sachlichen Rechtfertigung für die neutralen Aufwendungen ja gerade nicht - wie von der Beschlusskammer angenommen - auf die Effizienzvorgaben des jeweiligen Kostenmaßstabes an. Vielmehr hat die Prüfung unabhängig von dem jeweiligen Kostenmaßstab und dessen Effizienzvorgaben zu erfolgen, da es gerade um die Berücksichtigung ineffizienter - aber eben gerechtfertigter Kosten - geht. Soweit die Beschlusskammer im Rahmen der Prüfung zur Akzeptanz der neutralen Aufwendungen daher auf die Vorgaben der Terminierungsempfehlung abstellt und auch diesbezüglich den „Kern des pureLRIC-Kostenmaßstabes, dass im Rahmen der klassischen KeL-Kalkulation grundsätzlich anererkennungsfähige Kosten anderen Leistungen als der Terminierung zugewiesen werden müssen“ zugrundelegt (vgl. S. 92 des Konsultationsentwurfs), verfehlt dies nach unserer Auffassung die Vorgabe einer entsprechenden Anwendung des § 32 Abs. 2 TKG.

Vielmehr kommt es auch bei der aufgrund des pureLRIC-Ansatzes nur entsprechenden Anwendung des § 32 Abs. 2 TKG allein darauf an, ob eine rechtliche Verpflichtung oder sachliche Rechtfertigung für die „zusätzliche“ Berücksichtigung der PSTN-Kosten als neutrale Aufwendungen besteht. Diese ist – wie wir bereits in unseren bisherigen Stellungnahmen ausgeführt haben – erneut anzunehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die eigenen Ausführungen der Beschlusskammer zu der Anerkennungsfähigkeit der PSTN-Kosten im Rahmen der Zuführungsleistung B.2 auf S. 110 ff. verweisen. Zwecks Vermeidung einer Kostenunterdeckung geht die Beschlusskammer dort ohne Einschränkungen von einer Anerkennungsfähigkeit der PSTN-Kosten aus. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist dann allerdings wenig nachvollziehbar, dass bei Festlegung des Entgelts für die Terminierungsleistung eine andere Bewertung erfolgt. Insbesondere greift in diesem Zusammenhang auch die bei den Terminierungsentgelten angebrachte Begründung deutlich zu kurz, der erheblichen Absenkung der Terminierungsentgelte und einer dadurch möglicherweise zu befürchtenden Kostenunterdeckung könne durch die Anpassung von Endkundenpreisen entgegengewirkt werden. Denn zum einen sind derartige Preisanpassungen/-erhöhungen für Bestandskunden stets auch mit der Option eines Sonderkündigungsrechts verbunden. Zum anderen handelt es sich aber auch um stark umkämpfte wettbewerbliche Märkte, welche derartige Preiserhöhungen nicht zulassen. Vor diesem Hintergrund halten wir die Berücksichtigung der PSTN-Kosten als neutrale Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG auch für das Terminierungsentgelt zur Vermeidung von Kostenunterdeckungen für zwingend geboten.

3. Genehmigte Leistung Telekom-N-B.1 erfordert Korrektur

Im Tenor des Konsultationsentwurfs hat die Beschlusskammer für *Verbindungen mit Ziel im NGN der Telekom T-N.B.1 (NGN)* ein Entgelt von 0,0010 €/Min festgelegt. Vor dem Hintergrund, dass TDG das N-B.1-Entgelt technologieneutral beantragt und nicht nach dem Ziel der Verbindung (PSTN/NGN) differenziert hat, müsste der Tenor dahingehend korrigiert werden, dass er auch Verbindungen mit Ziel ins PSTN umfasst. Die Begründung des Konsultationsentwurfs auf S. 35 lässt darauf schließen, dass dies auch seitens der Beschlusskammer so beabsichtigt war. Dort führt die Beschlusskammer aus, dass mangels Zieldifferenzierung durch die Antragstellerin bei der Leistung Telekom-N-B.1 auch Verbindungen mit Ziel im PSTN der Genehmigungspflicht unterfallen. Eine entsprechende Korrektur sollte daher noch vorgenommen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i.V. Marco Goymann
Director Regulatory Affairs


i.A. Constanze Ellrich
Manager Regulatory Affairs